

Brüssel, den 27. Juni 2007

## **Die Kommission macht sich daran, Lücken bei den Regelungen zur Gleichberechtigung ohne Unterschied der Rasse zu schließen**

***Die Kommission hat an 14 Mitgliedstaaten förmliche Aufforderungen gerichtet, die EU-Regelungen zum Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft in vollem Umfang umzusetzen (Richtlinie 2000/43/EG). Die betreffenden Länder – Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Italien, Lettland, Polen, Portugal, Slowenien und die Slowakei – haben zwei Monate Zeit für eine Antwort, widrigenfalls die Kommission beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen sie erheben kann. Die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse wurde im Jahr 2000 verabschiedet, wobei die Umsetzung in das einzelstaatliche Recht bis 2003 vorgesehen war.***

„Das Recht auf Gleichbehandlung ist ein Grundrecht, aber jeden Tag werden Menschen überall in der EU wegen ihrer Hautfarbe im Beruf, in Schulen, in Geschäften, bei der Wohnungssuche und im Gesundheitswesen diskriminiert“, bemerkte Vladimír Špidla, EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit. „Die Rechtsvorschriften der EU zur Gleichbehandlung sind entscheidend für die Überwindung dieser Barrieren und die Beseitigung diskriminierender Behandlung. Wir müssen aber sicherstellen, dass diese Regelungen ordnungsgemäß angewendet werden, damit die Menschen in Europa in der Praxis einen uneingeschränkten Rechtsschutz gegen Diskriminierungen genießen. Was wir heute tun, ist von besonderer Bedeutung in diesem Jahr, dem Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“.

Vor 10 Jahren beauftragten auf dem EU-Gipfel in Amsterdam die Mitgliedstaaten die EU, Diskriminierungen zu bekämpfen. Alle EU-Länder haben sich redlich darum bemüht, die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, die im Jahre 2000 einstimmig verabschiedet wurde, umzusetzen. Allerdings entsprechen nicht sämtliche einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Anforderungen in vollem Umfang. Die Kommission steht in Verhandlungen mit allen Mitgliedstaaten zu dieser Frage und – in einer Reihe von Fällen – steht es fest, dass Änderungen an den nationalen Rechtsvorschriften bereits zu erwarten sind.

Die heutige förmliche Aufforderung erfolgt in der Form einer „begründeten Stellungnahme“, die an 14 Mitgliedstaaten gerichtet ist, die die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben. Es handelt sich um die zweite Etappe des Vertragsverletzungsverfahrens. Zu den wichtigsten Problembereichen gehören folgende:

- der Geltungsbereich der nationalen Rechtsvorschriften ist auf den Arbeitsplatz begrenzt, wohingegen die Richtlinie Diskriminierungen auch auf den Gebieten Sozialschutz und Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, verbietet;
- Definitionen des Begriffs Diskriminierungen weichen von der Richtlinie ab (insbesondere hinsichtlich der mittelbaren Diskriminierungen, der Belästigungen und der Anweisungen zur Diskriminierung);
- Unstimmigkeiten bei den Vorschriften zur Hilfe für Diskriminierungsopfer (wie zum Beispiel Schutz gegen Viktimisierung, Verlagerung der Beweislast und das Recht von Verbänden, Einzelpersonen bei ihren Klagen zu unterstützen).

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens haben die Mitgliedstaaten zwei Monate Zeit, auf begründete Stellungnahmen zu reagieren. Erhält die Kommission keine zufriedenstellende Antwort, wird sie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg anrufen. Sie kann auch beantragen, dass der Gerichtshof gegen das betreffende Land eine Geldbusse verhängt.

Ansprechpartnerin: Katharina von Schnurbein 02-2981498